Allgemeine Geschäftsbedingungen von Hiller Communications – B2B (zwischen Unternehmern)

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Unternehmer und Marian Hiller - Hiller Communications (in der Folge kurz: „***Hiller Communications***“).

b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von Hiller Communications ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

2.) Angebote, Nebenabreden

a) Die Angebote (von Hiller Communications auch als Kostenvoranschläge bezeichnet) von Hiller Communications sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.

b) Enthält eine Auftragsbestätigung von Hiller Communications Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

c) Vereinbarungen sowie Nebenabreden bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3.) Auftragserteilung

a) Die Auftragserteilung erfolgt durch von Hiller Communications erteilten Auftragsbestätigung der kundenseitigen Annahme des Angebots (auch als Kostenvoranschlag bezeichnet). Sofern eine Angebotsbindung im Angebot (Kostenvoranschlag) ausdrücklich angegeben ist, kommt der Vertrag durch Annahme des Angebots seitens des Kunden zustande.

b) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

c) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags (darunter fallen auch Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Hiller Communications um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.

d) Hiller Communications verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein gültigen Standards für Kommunikation (dem PRVA-Ehrenkodex entsprechend) und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

e) Hiller Communications kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen (z.B. für Grafikerstellung, Videoproduktion, etc.) und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen.

4.) Gewährleistung und Schadenersatz

a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tagen ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.

b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von Hiller Communications innerhalb angemessener Frist zu erfüllen, wobei auf den vereinbarten Zeitplan Rücksicht zu nehmen ist. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.

c) Hiller Communications hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.

d) Hat Hiller Communications in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:
 1) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,
 2) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
 – bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, höchstens 12.500,00 Euro;
 – bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.
 3) Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.

5.) Vertragsverlängerung, Kündigung und Rücktritt vom Vertrag

a) Jahresverträge verlängern sich mit Ablauf eines Jahres jeweils automatisch um ein weiteres Jahr (revolvierende Vertragsverlängerung mit Fortschreibung der Inhalte für das kommende Vertragsjahr). Projektverträge enden mit Abschluss des zugrunde liegenden Projekts.
b) Jede Vertragspartei hat das Recht einen Jahresvertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des aktuell laufenden Jahres schriftlich zu kündigen (z.B. Laufzeit des Jahresvertrags ab 1.1.; letztmögliche Kündigungsmöglichkeit im aktuellen Jahr 30.06.; Ende des Jahresvertrags mit Ablauf des 31.12.). Eine unterjährige ordentliche Kündigungsmöglichkeit ist nicht vorgesehen.
c) Ein Rücktritt vom Vertrag außerhalb und unbeschadet der vorgesehenen Kündigungsmöglichkeit ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
d) Bei Verzug von Hiller Communications mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
e) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch Hiller Communications unmöglich macht oder erheblich behindert, ist Hiller Communications zum Vertragsrücktritt berechtigt.
f) Ist Hiller Communications zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieser den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von Hiller Communications erbrachten Leistungen zu honorieren.

6.) Honorar, Leistungsumfang

a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
d) Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung auf das von Hiller Communications bei der Erste Bank der Sparkassen AG, IBAN AT83 2011 1824 1598 9500, BIC: GIBATWWXXX zu erfolgen. Als Zahlungsort gilt der Sitz von Hiller Communications; dies gilt auch bei einer Sitzänderung während laufender Verträge. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.
e) Die Rechnungslegung erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – grundsätzlich monatlich im Nachhinein auf Basis der erbrachten Leistungen. Im Rahmen von Jahres- bzw. Daueraufträgen mit monatlichen Pauschalen erfolgt die Rechnungslegung hinsichtlich der vereinbarten Monatspauschalen monatlich im Nachhinein. Davon unberührt bleibt die Rechnungslegung über Mediamaßnahmen, die je nach individuellem Bedarf bzw. Zielführung erfolgt.

7.) Mediabugdet

a) Ist Hiller Communications mit Medialeistungen beauftragt, so verwaltet Hiller Communications das vereinbarte Mediabudget im Auftrag des Kunden. Hiller Communication setzt das Mediabudget

entsprechend dem vereinbarten Mediaplan ein.

b) Hiller Communication ist erst zur Setzung von Maßnahmen entsprechend dem Mediaplan verpflichtet, wenn die Kosten dieser Maßnahmen vorab vom Kunden auf das in Punkt 6. angegebene Konto von Hiller Communication gezahlt wurden. In diesem Sinne erfolgt eine Vorauszahlung des Kunden entsprechend der von Hiller Communication zu legenden Vorauszahlungsrechnung.

7.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Kommunikationsleistungen ist der Sitz von Hiller Communications.

8.) Referenzkundennennung

a) Sofern der Kunde dies nicht ausdrücklich untersagt, ist Hiller Communications berechtigt, den Kunden und die Kommunikationsdienstleistung für den Kunden als Referenzkunden bzw. als Referenzprojekt öffentlich anzugeben, insbesondere in Werbebroschüren und auf der Homepage von Hiller Communications zu veröffentlichen.

9.) Geistiges Eigentum

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges bestimmt wird, gewährt Hiller Communications dem Kunden an allen Werken und Teilen davon, die von ihm nach dem gegenständlichen Vertrag und/oder den darauf basierenden Aufträgen allein und/oder gemeinsam mit dem Kunden oder mit den vom beigestellten Personen erstellt werden, ein mengenmäßig, sachlich und zeitlich uneingeschränktes sowie räumlich uneingeschränktes Nutzungs-, Vervielfältigungs-, Verwertungs-, Verwendungs-, Veröffentlichungs- und Bearbeitungsrecht; einschließlich der Ausstellung, Veröffentlichung und Verwendung im weltweit zugänglichen Internet, der Vervielfältigung/Veröffentlichung/Ausstellung von Foldern/Broschüren, von Anzeigen in Printmedien, Hörfunk- und Rundfunkspots und Plakaten und allen sonstigen Medien.

Der Kunde ist berechtigt, die erworbenen Rechte an Dritte ohne gesondertes Entgelt zu übertragen.

Die gegenständlichen Nutzungsrechte sind durch die vereinbarten Entgelte für die Erstellung der jeweiligen Werke abgegolten. Der Kunde ist auch nach Beendigung des Vertrags berechtigt, die auf dessen Basis erstellten Werke zeitlich und örtlich uneingeschränkt für kommerzielle Zwecke zu nutzen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges vereinbart ist.

Die Eigenschaft von Hiller Communication als Urheber bleibt von der Einräumung vorstehender Rechte unbeeinflusst. Hiller Communication darf seine Werke zur Bewerbung seines Unternehmens nutzen, vervielfältigen, bearbeiten und in allen Medien veröffentlichen.

10.) Rechtswahl, Gerichtsstand

a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und Hiller Communications kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von Hiller Communications vereinbart.

c) Änderungen von zustande gekommenen Verträgen bzw. Regelungen bedürfen bei sonstiger Unwirksamkeit der Schriftform und Zustimmung aller Vertragsteile.

d) Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich herausstellen, dass der Vertrag eine planwidrige Lücke aufweist, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien werden sich in einem derartigen Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung oder eine Bestimmung zur Ausfüllung der Lücke einigen.

Stand 30.11.2022